

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

20. April 2020  
Bru/Del

---

**A 118 / 2020**

---

**Kurzarbeitergeld: Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld  
- KUG-Bezugsdauerverordnung beschlossen und veröffentlicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Verordnung sieht vor, die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Der im Verordnungsentwurf noch vorgesehene Termin des Inkrafttretens zum 31. März 2020 wurde nach massivem Einsatz der BDA jetzt auf den 31. Januar 2020 vorgezogen. Damit wird ermöglicht, dass auch Unternehmen, die eine zwölfmonatige Bezugsdauer bereits im Januar, Februar oder März 2020 voll ausgeschöpft haben, ab dem 1. April erneut Kurzarbeitergeld nutzen können, ohne eine dreimonatige Wartefrist erfüllen zu müssen. Auch in diesen Fällen bleibt es insgesamt bei der maximal 21-monatigen Bezugsdauer.

Im Herbst soll geprüft werden, ob und inwieweit weiterer Regelungsbedarf besteht. Selbstverständlich werden wir Sie über darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer

(Anlage)